

Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen

Kundeninformation (Stand 1. Jänner 2017)

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) sind wir verpflichtet, Sie von folgenden Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen in Kenntnis zu setzen.

A. Informationen über uns

TIROLER SPARKASSE

Bankaktiengesellschaft Innsbruck

(Tiroler Sparkasse)

Sparkassenplatz 1, Postfach 245

A-6010 Innsbruck

24h Service

Tel.: +43(0)5 0100 - 20503

E-Mail: sparkasse@tirolersparkasse.at

Zentrale Vermittlung

Tel.: +43(0)5 0100 - 70000

Telefax: +43 (0)5 0100 9 - 70000

E-Mail: sparkasse@tirolersparkasse.at

Zulassung

Sitz Innsbruck, FB-Nr. FN 45551 m

Handelsgericht: LG Innsbruck

UID Nr. ATU 31724202

DVR 0057606

Swift Code/BIC: SPIH AT 22

Bankleitzahl: 20503

Konzession: konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz

Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht

A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

<http://www.fma.gv.at>

Kammer/Berufsverband

Wirtschaftskammer Österreich

Sektion Banken

A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

<http://www.wko.at>

Rechtsvorschriften

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG), das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) und das Sparkassengesetz (SpG) in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.ris.bka.gv.at>)

B. Zusätzliche Angaben nach dem österreichischen Mediengesetz

Impressum

www.sparkasse.at/tirolersparkasse/Wir-ueber-uns/Impressum

Links

Auf den Internetseiten der Tiroler Sparkasse befinden sich direkte Zugangsmöglichkeiten (Links) zu anderen Websites. Die Tiroler Sparkasse überprüft diese Websites nicht hinsichtlich Inhalt und Gesetzmäßigkeit. Die Tiroler Sparkasse hat keinen Einfluss auf die Gestaltung dieser Websites und distanziert sich ausdrücklich von den dort dargestellten allenfalls ungesetzlichen Inhalten. Die Tiroler Sparkasse übernimmt darüber hinaus keine Verantwortung für solche Inhalte und haftet für derartige Inhalte auch nicht.

E-Mails

Im Einklang mit dem E-Commerce-Gesetz machen wir darauf aufmerksam, dass an uns gesendete E-Mails nur zu banküblichen Geschäftsöffnungszeiten abgerufen werden.

Sprachen

Sie können mit uns in folgender Sprache kommunizieren: Deutsch

Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten werden von uns im Einklang mit dem Datenschutzgesetz (DSG 2000) behandelt.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht der Tiroler Sparkasse wird ab dem 2. Quartal des darauffolgenden Geschäftsjahrs als pdf-Dokument auf unserer Homepage zur Verfügung stehen: www.tirolersparkasse.at

C. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

C.1. Einlagensicherung

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei Erste Bank und Sparkassen sind geschützt durch:	Sparkassen-Haftungs Aktiengesellschaft (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Am Belvedere 1, 1010 Wien, 050100 / 28456, office@s-haftung.at
Weitere Informationen:	www.s-haftung.at
Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)	
(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem: Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Außerdem ist Ihr Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, in dem sich alle Mitglieder gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu EUR 100.000 vom Einlagensicherungssystem erstattet.	

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000 auf einem Sparkonto und EUR 20.000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000 erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherheitsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000 für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000 allerdings zusammen- gefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod, anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherheitsfall jeweils innerhalb von 12 Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über EUR 100.000 hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.s-haftung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Sparkassen-Haftungs Aktiengesellschaft, Am Belvedere 1, 1100 Wien, 050100 / 28456, office@s-haftung.at, www.s-haftung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen, erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.s-haftung.at

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

In Fällen, in denen Einlagen über EUR 100.000 hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherheitsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Soweit der Einleger dem Mitgliedsinstitut aufrechenbare Verbindlichkeiten schuldet, die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherheitsfalls fällig wurden, werden diese im Sicherheitsfall gegen seine erstattungsfähigen Einlagen aufgerechnet.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherheitsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Mitgliedsinstitut vor Eintritt des Sicherheitsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

C.2. Gesetzliche Anlegerentschädigung

Welche Forderungen sind von der Anlegerentschädigung erfasst?

Grundsätzlich sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbstständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft)
- der Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2007).

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, werden von der Bank lediglich verwahrt. Sie stehen im Eigentum des Kunden und sind ihm auf Wunsch jederzeit auszufolgen oder auf ein von ihm benanntes anderes Depot zu übertragen. Sie sind daher grundsätzlich weder ein Fall für die Einlagensicherung noch für die Anlegerentschädigung.

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, von der Bank im Sicherungsfall allerdings nicht weisungsgemäß auf ein anderes Depot übertragen oder ausgefolgt werden können, sind im Rahmen der Anlegerentschädigung bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000 gesichert.

Forderungen aus Guthaben von Konten, die sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind als gedeckte Einlage im Rahmen der Einlagensicherung zu entschädigen (§ 51 Abs. 1 ESAEG). Beträge, die aus dem Rückfluss aus Wertpapieren des Kunden stammen (z. B. Dividendenerträge, Kuponauszahlungen, Tilgungen oder Verkaufserlöse), sind als Guthaben auf einem Konto des Kunden im Rahmen der Einlagensicherung bis zum Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000 gesichert. Erträge, die zwischen Eintritt des Sicherungsfalls und der Auszahlung des gesicherten Betrags anfallen, werden im Rahmen der Anlegerentschädigung berücksichtigt (§ 50 Abs. 2 ESAEG).

Bitte beachten Sie, dass das ESAEG in § 47 Abs. 2 bestimmte Forderungen aus Wertpapiergeschäften von der Sicherung im Rahmen der Anlegerentschädigung ausschließt.

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme können Ansprüche aus Einlagensicherung und Anlegerentschädigung unabhängig voneinander geltend gemacht werden, eine Zusammenrechnung findet nicht statt.

Wie wird die Höhe der Forderung berechnet?

Die Höhe der Forderung ist nach dem Marktwert der Wertpapiere im Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls zu bestimmen.

Gibt es einen Selbstbehalt?

Bei Anlegern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht der Sicherungseinrichtung mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt (§ 47 Abs. 1 ESAEG). Hier kommt also, anders als bei der Einlagensicherung, ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % zum Tragen.

Wann bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld?

Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Höhe und Berechtigung durch die Sicherungseinrichtung auszuzahlen. In bestimmten Fällen kann die Auszahlung ausgesetzt werden.

Muss ich einen Antrag auf Entschädigung stellen?

Ja. Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Anlegerentschädigung ist ein Antrag an die Sicherungseinrichtung erforderlich. Der Anleger muss sich zudem legitimieren. Im Sicherungsfall wird auf der Website der Sicherungseinrichtung ein entsprechendes Formular abrufbar sein.

Gibt es eine Frist für die Antragstellung?

Ja. Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Sicherungsfalls bei der Sicherungseinrichtung anzumelden.

Was kann ich tun, wenn ich diese Frist versäumt habe?

Wenn Sie unverschuldet (z. B. Krankheit, Dienstreise) nicht in der Lage waren, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen, und dies der Sicherungseinrichtung nachweisen können, können Sie diesen auch nach Ablauf der oben genannten Frist stellen.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung:

	Einlagensicherung	Anlegerentschädigung
Auszahlungshöchstbetrag:	EUR 100.000,-- in bestimmten Fällen EUR 500.000,-- (§ 12 ESAEG)	EUR 20.000,--
Selbstbehalt:	Nein	bei nicht-natürlichen Personen 10%
Auszahlungsfristen:	7 Arbeitstage	3 Monate
Kundenantrag erforderlich:	Nein Ausnahme: Zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen (§ 12 ESAEG)	Ja

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter www.erstebank.at/einlagensicherung. Dort ist auch der vollständige Gesetzestext des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) ersichtlich.

C.3. Sparkassen-Haftungsverbund

Erste Bank und Sparkassen haften im Rahmen von wechselseitigen Haftungsvereinbarungen für die Auszahlung der Kundeneinlagen über die gesetzlich gesicherten Beträge hinaus. Diese Haftung wirkt somit als Ergänzung zur gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung.

Wesentlicher Bestandteil des Haftungsverbundes ist ein Früherkennungssystem, welches ermöglicht frühzeitig Risiken der Mitglieder zu identifizieren und möglichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Sparkasse vorzubeugen.

Ziel ist insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkassengruppe im Sinne der Kunden zu erhöhen und damit die Einlagen unserer Kunden abzusichern..

Mit dem Haftungsverbund möchten die Erste Bank und die Sparkassen dieses Bestreben dokumentieren und untermauern.

D. Sicherung von Kundenvermögen

D.1. Im Inland erworbene Wertpapiere

Im Inland erworbene Wertpapiere werden regelmäßig in Österreich – bei einem von der Tiroler Sparkasse beauftragten Drittverwahrer – verwahrt. Die Verwahrung erfolgt üblicherweise bei der Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) bzw. bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft. Werden Wertpapiere im Inland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form einer Girosammelverwahrung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, da insbesondere der Umfang der Wertpapiere der Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Bei einer Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

D.2. Im Ausland erworbene Wertpapiere

Im Ausland erworbene Wertpapiere werden regelmäßig im Ausland – bei einem von der Tiroler Sparkasse beauftragten Drittverwahrer – verwahrt. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierrechnung. Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die Tiroler Sparkasse auf Rechnung des Kunden am gesamten Deckungsbestand im Ausland hält. Bei einer Verwahrung im Ausland kommen ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung.

D.3. Haftung der Tiroler Sparkasse

Die Tiroler Sparkasse haftet im Rahmen der Wertpapierverwahrung für ein Verschulden des Drittverwahrers dem Privatkunden gegenüber nach den Grundsätzen der Erfüllungsgehilfenhaftung des § 1313a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wie für eigenes Verschulden.

D.4. Bankgeheimnis

Wir sind gesetzlich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichtet. Aus diesem Grund können wir bei Anfragen ausländischer Emittenten zur Offenlegung von Aktionären und Inhabern von Forderungswertpapieren keine Auskunft erteilen. Dadurch können den betroffenen Aktionären und Inhabern von Forderungswertpapieren je nach nationaler Gesetzgebung Nachteile wie beispielsweise Entfall der Dividende, Entzug des Stimmrechts und Einschränkung der Handelbarkeit erwachsen.

D.5. Verlustbeteiligung

Verlustbeteiligungspflicht

Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) regelt den Umgang mit insolventen oder knapp vor Insolvenz stehenden Banken und sieht die Anwendbarkeit der Verlustbeteiligung (Bail-in Instrumente) vor. Bail-in bezeichnet die Beteiligung von Gläubigern einer Bank (also den Anlegern in deren Schuldtiteln) an deren Verlusten im Falle einer Abwicklung. Falls die Kosten der Abwicklung nicht ausreichend durch das „Bail-in“ getragen werden können, steht ein Abwicklungsfonds zur Verfügung, der von den Banken entsprechend ihren Verbindlichkeiten und ihrem Risikoprofil zu dotieren ist.

Leitprinzip hierbei ist, dass die Gläubiger keinen größeren Verlust als im Insolvenzfall erleiden. Zu einer Verlustbeteiligungspflicht kann es insbesondere durch folgende seitens der Abwicklungsbehörde getroffene Maßnahmen kommen, die zur Stabilisierung von Banken eingesetzt werden können:

- Reduzierung des Nennwertes von bestimmten, insbesondere nachrangigen Anleihen (maximal bis zum insgesamt veranlagten Volumen – Totalverlust)
- Umwandlung von bestimmten (insbesondere nachrangigen) Anleihen in Eigenkapital (z. B. Aktien)
- Übertragung von Vermögenswerten in andere Gesellschaften

Dieses Risiko ist unter anderem ein Grund, dass die hiervon betroffenen Finanzinstrumente im Vergleich zu anderen Finanzinstrumenten der Emittentin höher verzinst sind. Ob ein bestimmtes Finanzinstrument dem „Bail-in“ unterliegt, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Kundeninformationsdokument (KID) sowie dem KMG-Prospekt.

Krisensituationen

Bei Vorliegen nachfolgender Situationen werden Sie umgehend auf unserer Website bzw. der des jeweiligen Emittenten informiert:

- Verlust der gesamten oder wesentlicher Teile von Eigenmitteln, die zu einer Konzessionsrücknahme gemäß § 6 BWG oder § 5 WAG 2007 führen können
- Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird
- das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird oder
- eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität
- eine Zuführung von Eigenmitteln oder der Kauf von Kapitalinstrumenten zu Preisen und Bedingungen, die das Institut nicht begünstigen, wenn weder die obigen Voraussetzungen noch die Voraussetzungen für die Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente zum Zeitpunkt gegeben sind, in dem die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, und wenn sich die Unterstützungsmaßnahmen auf Kapitalzuführungen beschränken, die zum Schließen von Kapitallücken erforderlich sind, die in Stresstests auf der Ebene der Mitgliedstaaten, der Union oder des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, bei der Bewertung der Qualität der Vermögenswerte oder vergleichbaren Prüfungen durch die EZB, die EBA oder einzelstaatliche Behörden, festgestellt und durch die FMA bestätigt wurden.

Sollte eine der oben beschriebenen Situationen ein Finanzinstrument betreffen, welches Sie im Rahmen einer diskretionären Portfolioverwaltung halten, werden Sie gesondert im Vermögensreport darüber informiert.

Mögliche Interessenskonflikte

Jedes Kreditinstitut hat ein Interesse, eigene Finanzinstrumente zu emittieren. Dieses Interesse besteht insbesondere bei der Emission von Nachranganleihen, die aufgrund einer möglichen Verlustbeteiligungspflicht des Nachranganleihen-Investors zu einer Erhöhung der Eigenkapitalquote des Instituts führen kann.

Ausländische Rechtsordnungen

Bitte beachten Sie, dass Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) innerhalb der EU umgesetzt wurde, sich die jeweiligen einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen und die damit einhergehenden Abwicklungsmodalitäten jedoch unterscheiden können. Vor Ankauf eines Finanzinstruments informieren Sie sich bitte bei dem jeweiligen Emittenten.

E. Kundenprofil und Kundenkategorien

Im Zentrum unserer Bemühungen stehen immer unsere Kunden. Damit Sie persönlich und zielgerichtet beraten werden können, ist ein ausführlicher Informationsaustausch zwischen Ihnen und Ihrem Kundenbetreuer notwendig.

E.1. Kundenprofil

Als unser Kunde können Sie darauf vertrauen, dass Sie bestmöglich beraten werden. Bevor Ihr Kundenbetreuer Ihnen ein Angebot stellen kann, muss er von Ihnen umfangreiche Informationen einholen. Die erhobenen Daten benötigen wir, um Ihnen zielgerichtete Empfehlungen geben zu können. Ebenso sollen Sie dadurch die Konsequenzen und Tragweite der empfohlenen Finanzinstrumente einschätzen können.

Das WAG definiert genau den Umfang der zu erhebenden Daten. Dazu zählen die Erfassung von, Kundenvermögen, Einkommensverhältnissen, Anlagezweck, Anlagedauer, Risikobereitschaft und Kenntnissen über bzw. Erfahrungen mit Finanzinstrumenten. Der Umfang der Beratungsleistung hängt wesentlich davon ab, in welchem Ausmaß Sie über Ihre persönliche Situation Auskunft erteilen. Je detaillierter Ihre Angaben sind, umso präziser kann Ihr Kundenbetreuer auf Ihre Bedürfnisse eingehen und zielgerichtete Empfehlungen geben. Falls Sie nicht bereit sind, das vom Gesetz vorgesehene Mindestmaß an Auskünften zu erteilen, dürfen wir keine Empfehlungen geben.

E.2. Kundenkategorien

Das WAG 2007 sieht drei Kategorien von Anlegertypen vor: "Privatkunde", "Professioneller Kunde" und "Geeignete Gegenpartei". Für die Unterscheidung dienen genau definierte Kriterien. Der Kundenbetreuer nimmt die Zuordnung zu einer der drei Kategorien vor.

Eine Änderung der Kundenkategorie kann erst nach Antragstellung durch Sie und nach Überprüfung der gesetzlich verpflichtenden Kriterien durch uns vorgenommen werden. Abhängig von der zugewiesenen Kundenkategorie sieht das WAG 2007 ein bestimmtes Schutzniveau für Sie vor. Eine Änderung der Kundenkategorie führt demnach auch zu einer Veränderung Ihres Schutzniveaus.

E.2.1. Kundenkategorie „Privatkunde“

Kunden der Kategorie „Privatkunde“ genießen den höchsten Anlegerschutz. Dabei sind umfangreiche Informations- und Aufklärungspflichten zu erfüllen. Ebenso muss im Zuge der Anlageberatung eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung vorgenommen werden.

Dieser Kundenkategorie können aber nicht nur Verbraucher angehören, sondern auch freiberuflich Tätige, Unternehmen und sonstige nicht-natürliche Personen. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um Privat- oder Betriebsvermögen handelt. Auch die Höhe des veranlagten Vermögens ist unerheblich.

Als Kunde des Self Directed Investor Service werden Sie grundsätzlich als "Privatkunde" eingestuft, womit Ihnen das höchstmögliche, vom WAG 2007 vorgegebene Schutzniveau zugutekommt.

E.2.2. Kundenkategorie „Professioneller Kunde“

Kunden der Kategorie „Professioneller Kunde“ verfügen über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse im Veranlagungsgeschäft. Sie können die jeweiligen Risiken korrekt und umfassend beurteilen und steuern. Im Zuge der Anlageberatung wird nur die Eignungsprüfung durchgeführt. Es werden ausreichende finanzielle Vermögensverhältnisse vorausgesetzt.

Dieser Kundenkategorie können angehören:

- Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften, Pensionsfonds
- Staaten, Länder, Regionalregierungen
- Zentralbanken, supranationale Unternehmen (Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Europäische Investitionsbank)
- Großunternehmen, die mindestens zwei der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: 20 Mio. Euro
 - Nettoumsatz: 40 Mio. Euro
 - Eigenmittel: 2 Mio. Euro

E.2.3. Kundenkategorie „Geeignete Gegenpartei“

Um als geeignete Gegenpartei eingestuft und behandelt zu werden, müssen die Voraussetzungen des „Professionellen Kunden“ erfüllt sein. Geeigneten Gegenparteien kommt das niedrigste Schutzniveau des WAG 2007 zu. Für Kunden dieser Kategorie findet keine Anlageberatung im Sinne des Punktes F.2.1. statt. Wird jedoch diesen Kunden gegenüber eine Anlageberatung erbracht, werden sie als „Professionelle Kunden“ behandelt.

F. Beratungsprozess

F.1. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Im Zuge einer Anlageberatung prüft Ihr Kundenbetreuer die Aktualität Ihres Kundenprofils und Ihrer Anlageziele und passt diese – falls erforderlich – an die veränderten Verhältnisse an. Anhand Ihrer Angaben wird Ihr Kundenbetreuer feststellen, ob das empfohlene Finanzinstrument zu Ihnen passt. Er prüft also, ob bei Ihnen ausreichende finanzielle Verhältnisse vorhanden sind, welches Risiko Sie bereit sind einzugehen und ob das Finanzinstrument Ihrem Anlageziel (Anlagezweck und Anlagedauer) entspricht (= Eignungsprüfung). Ebenso prüft er, ob Sie über die Chancen und Risiken des jeweiligen Finanzinstruments Bescheid wissen und über die entsprechenden Erfahrungen verfügen (= Angemessenheitsprüfung). Stellt er zu geringe Erfahrungen fest, wird Sie Ihr Kundenbetreuer erneut aufklären.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass das Finanzinstrument nicht geeignet und/oder nicht angemessen ist, wird Sie Ihr Kundenbetreuer darauf hinweisen, eine Warnung aussprechen und von einer Empfehlung Abstand nehmen. Bestehen Sie trotzdem auf dem Abschluss des Geschäfts, können Sie das Produkt nur beratungsfrei erwerben.

F.1.1. Begriffsdefinition Risikoreiche Werte

Ein risikoreicher Wert zeichnet sich durch hohe Volatilität (Maß für Wertschwankungen wie z.B. Schwankung des Wertpapierkurses, oder des Zinsniveaus) aus. Mit steigender Volatilität steigt das Risiko, dass der tatsächliche Ertrag nicht dem erwarteten Ertrag entsprechen wird. Einerseits steigen dadurch die Ertragschancen, andererseits erhöht sich auch das Verlustrisiko – bis hin zum Totalverlust.

Das Risiko eines Produktes wird auch durch die Bonität des Emittenten (Fähigkeit, seinen Verpflichtungen, wie z.B. Tilgungszahlungen und Zinszahlungen, nachzukommen) beeinflusst. Je schlechter die Bonität des Emittenten ist, desto höher wird die prognostizierte Zinszahlung sein, desto höher ist aber auch das (Ausfalls-)Risiko, was die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals und die Zinszahlungen betrifft.

Bei der Risikobeurteilung der Gesamtvermögenssituation eines Anlegers werden beispielsweise Aktien, Aktienfonds, Optionen, etc. als risikoreiche Werte angesehen. Weitere risikoreiche Anlageformen, wie z.B. Unternehmensanleihen, Unternehmensbeteiligungen, fondsgebundene Lebensversicherungen mit einem hohen Aktienanteil, etc., werden ebenfalls dieser Position hinzugerechnet.

Auf Basis der risikoreichen Werte im Verhältnis zur Gesamtvermögenssituation eines Anlegers lässt sich feststellen, ob die Veranlagungsstruktur im Hinblick auf den Risikoanteil für einen Anleger geeignet ist.

F.1.2. Begriffsdefinition Risikoarme Werte

Ein risikoarmer Wert zeichnet sich durch niedrige Volatilität aus. Mit sinkender Volatilität sinkt das Risiko, dass der tatsächliche Ertrag nicht dem erwarteten Ertrag entsprechen wird. Einerseits sinken dadurch die Ertragschancen, andererseits reduziert sich auch das Verlustrisiko.

Das Risiko eines Produktes wird auch durch die Bonität des Emittenten beeinflusst. Je besser die Bonität des Emittenten ist, desto niedriger ist das (Ausfalls-)Risiko.

Bei der Risikobeurteilung der Gesamtvermögenssituation eines Anlegers werden beispielsweise Anleihen in Euro von Emittenten mit einer sehr guten Bonität als risikoarme Werte angesehen. Weitere Sparformen, wie z.B. Sparbücher, Bausparverträge, etc., werden ebenfalls dieser Position hinzugerechnet.

F.1.3. Begriffsdefinition Emittenten guter Bonität

Ein Emittent guter Bonität ist ein Schuldner (z.B. Staat, Bank, Unternehmen, etc.), von dem erwartet wird, dass er aufgrund seiner finanziellen Lage die Zinsen seiner eigenen Wertpapieremissionen laufend bedienen und sie jederzeit tilgen kann.

Zur Einschätzung der Bonität können vorhandene Ratings (Risikoeinschätzung) internationaler Ratingagenturen (z.B. Standard & Poor's, Moody's, Fitch) herangezogen werden. Ratings basieren auf einer umfassenden Analyse des Schuldners, wie z.B. Rentabilität, Eigenkapital, Wettbewerbsposition, Management, etc. und werden in Form einer Kennzahl dargestellt.

Liegt kein Rating vor, kann die Bonität des Schuldners z.B. auch durch eine interne, Risikobewertung der Bank (vergleichbar mit einem Rating) beurteilt werden.

F.2. Anlageberatungsgeschäft und beratungsfreies Geschäft

Wodurch unterscheiden sich Anlageberatungsgeschäft und beratungsfreies Geschäft?

- Im ersten Fall beruht Ihre Anlageentscheidung auf der Empfehlung Ihres Kundenbetreuers.
- Im zweiten Fall beruht sie auf Ihrer Willenserklärung, das Finanzinstrument ohne Beratung anschaffen zu wollen.

F.2.1. Anlageberatungsgeschäft

Das Anlageberatungsgeschäft umfasst die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung. Es ist gekennzeichnet durch das Empfehlen eines Finanzinstruments oder einer Wertpapierdienstleistung, das/die auf Sie abgestimmt ist. Die Empfehlung erfolgt aufgrund Ihrer Angaben im Rahmen der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung (s. Punkt F.1.). Im Rahmen der Anlageberatung endet unsere Beratungspflicht mit der Ausführung Ihres Auftrags. Für die laufende Betreuung stehen Ihnen spezielle Dienstleistungen zur Verfügung, z. B. ein Vermögensverwaltungsvertrag.

F.2.1.1. Anlageberatung

Eine Empfehlung liegt dann vor, wenn wir einen Vorschlag für ein Veranlagungsprodukt abgeben, welches für Sie geeignet und angemessen ist (z. B. kaufen, verkaufen, halten, ausüben von Rechten etc.).

Eine Empfehlung liegt jedoch **nicht** vor, wenn wir Sie allgemein über eine Wertpapierart sowie über Veranlagungsprodukte in öffentlichen Medien informieren. Ebenso handelt es sich **nicht** um eine Empfehlung, wenn wir mit Ihnen über das Marktgeschehen sprechen oder Ihnen bloß Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

F.2.1.2. Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung ist die Verwaltung eines Portfolios für einen Einzelkunden mit einem Ermessensspielraum im Rahmen des Kundenmandats, sofern dieses Portfolio ein oder mehrere Veranlagungsprodukte enthält. Zusätzlich zu den allgemeinen Informationen werden Sie vor Vertragsabschluss speziell über die gewählte Anlagestrategie informiert.

F.2.2. Beratungsfreies Geschäft

Beim beratungsfreien Geschäft prüfen wir, ob Ihre Anlageentscheidung angemessen ist. Die Prüfung, ob Ihre Anlageentscheidung geeignet ist, kann unterbleiben. Fällt die Angemessenheitsprüfung negativ aus, so werden Sie von uns in standardisierter Form gewarnt.

Ein beratungsfreies Geschäft liegt dann vor,

- wenn Sie Ihren Anlagewunsch bereits genau geäußert haben
- wenn durch uns keine persönliche Empfehlung erfolgt
- wenn Sie im Falle eines negativen Ergebnisses der Eignungs- und/oder Angemessenheitsprüfung trotzdem auf der Auftragsdurchführung bestehen
- wenn eine Eignungs- und/oder Angemessenheitsprüfung nicht durchgeführt werden kann (etwa wenn Sie die nötigen Auskünfte zu Kundenprofil und Veranlagungsziel nicht erteilen oder wenn keine erforderlichen Produktunterlagen vorliegen)
- wenn Sie Ihre Geschäfte selbstständig über netbanking/George abwickeln

F.2.2.1. Aufträge mittels Telekommunikation

Aufträge, die Sie telefonisch oder per Fax an uns weiterleiten, werden nur durchgeführt und als beratungsfreie Geschäfte abgewickelt. Wir führen aber auch in diesen Fällen eine Angemessenheitsprüfung durch. Fällt die Angemessenheitsprüfung negativ aus, so werden Sie von uns in standardisierter Form gewarnt.

Informationen, Marktkurse und Einschätzungen stellen keine Empfehlungen dar, bestimmte Geschäfte zu tätigen oder zu unterlassen.

Sie müssen uns ausdrücklich versichern,

- dass Sie über das erforderliche Wissen und die nötige Erfahrung hinsichtlich Geld- und Kapitalmärkten bzw. der gewählten Veranlagungsprodukte verfügen
- und dass Sie über diesbezügliche Chancen und Risiken sowie allfällige (Börse-)Usancen Bescheid wissen.

In Ausnahmefällen können Sie mit Ihrem Kundenbetreuer auch Anlageberatungsgeschäfte mittels Telekommunikation abwickeln. Ihr Kundenbetreuer wird in diesem Fall eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung durchführen und Ihnen sämtliche notwendigen Kunden- und Produktunterlagen im Zuge der Anlageberatung zusenden. Auf Ihren Wunsch kann die Zusendung der Unterlagen auch mittels E-Mail erfolgen. Diese Art der Zusendung werden wir allerdings nur dann vornehmen, wenn Sie uns vorher erklären, dass Sie ausdrücklich damit einverstanden sind, dass Ihnen die erforderlichen Unterlagen elektronisch übermittelt werden.

F.2.2.2. Aufträge mittels netbanking/George

Aufträge mittels netbanking/George nehmen wir als beratungsfreie Geschäfte zur Abwicklung entgegen. Auch hier treffen sinngemäß die unter Punkt F.2.2.1. genannten Kriterien zu.

G. Vorteile für die Bank im Wertpapiergeschäft

G.1. Entgegennahme von Vorteilen

Bei der Durchführung von Wertpapierleistungen werden im Rahmen bestehender Verträge mit Dritten – z. B. mit Fondsgesellschaften – Vorteile („Verkaufsanreize“) entgegengenommen und unsererseits einbehalten. Diese Vorteile von Dritten dienen dazu, die Qualität unserer Dienstleistungen nachhaltig zu verbessern bzw. die Qualität unserer Kundenbetreuung langfristig zu sichern.

Wir erklären ausdrücklich, dass die Annahme von Vorteilen unser Handeln im besten Interesse unserer Kunden nicht beeinträchtigt.

G.2. Auflistung der Vorteile

Immobilienaktien	0 % bis 0,50 %
Zertifikate	0 % bis 1,00 %
Anleihen:	
Strukturierte Anleihen mit aktivem Kapitalsicherungsmanagement	0 % bis 1,00 %
Wohnbauanleihen	0 % bis 1,00 %
Sonstige Anleihen	0 % bis 1,00 %
TIROLINVEST Fonds und ERSTE ASSET MANAGEMENT Fonds:	
Aktienfonds	0 % bis 2,00 %
Rentenfonds	0 % bis 1,20 %
Sonstige Fonds	0 % bis 2,00 %
Dritt-Fonds	0 % bis 2,50 %

Prozentangaben beziehen sich bei Fonds auf den Rechenwert, bei allen anderen Wertpapierkategorien auf den Kurswert

Keine Jährlichen Vergütungen (wie oben beschrieben) erhalten wir

- für Beteiligungen an geschlossenen Fonds in Form von Kommanditgesellschaften oder vergleichbaren Rechtsformen (über diese werden zwar keine Wertpapiere ausgegeben, sie stellen aber gleichfalls Veranlagungsformen dar)
- sowie für Aktien im Zuge von Kapitalmaßnahmen.

Es ist aber möglich, dass hier einmalige Vergütungen von Dritten bei Vertragsabschluss geleistet werden. Die Höhe der Provisionszahlungen bei Beteiligungen kann zwischen 0 % und 10 % betragen, und bei Aktien zwischen 0 % und 3 %.

Darüber hinaus kann die Tiroler Sparkasse – unter der Voraussetzung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden – Einladungen und Geschenke in jenem geringfügigen Ausmaß annehmen, wie es zwischen Geschäftspartnern üblich und zulässig ist – beispielsweise in Form von Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen und Geschäftsessen in Restaurants.

H. Information über die Durchführungsgrundsätze

Die Tiroler Sparkasse wird sämtliche Aufträge ihrer Kunden an die Erste Group Bank AG zur Ausführung weiterleiten. Die Wahl der Erste Group Bank AG erfolgt aufgrund der Berücksichtigung der besonderen Leistungsbeziehungen. Nach sorgfältiger Prüfung auf Basis der gesetzlichen Anforderungen ist die Tiroler Sparkasse der Auffassung, dass die Erste Group Bank AG die bestmögliche Ausführung von weitergeleiteten Aufträgen für ihre Kunden gewährleistet.

Die Ausführung von Kundenaufträgen über die Erste Group Bank AG ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Tiroler Sparkasse abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften und berücksichtigt die speziellen Anforderungen der Tiroler Sparkasse.

Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die Erste Group Bank AG der Tiroler Sparkasse auch die notwendige Infrastruktur und die benötigten Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen für Privatkunden und professionelle Kunden erzielt. Zusätzlich erfüllt die zur Verfügung gestellte Infrastruktur die Kriterien in Bezug auf Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung.

Weitere Synergieeffekte werden erzielt durch die Bereitstellung von:

- Orderrouting, Abrechnungs- und Abwicklungsfunktionalitäten,
- Marktzugängen über die Erste Group Bank AG,
- Wartung und Weiterentwicklung der EDV-Systeme,
- Support-Leistungen im Tagesgeschäft wie Hotline-Funktion, Notfall-Support bei Systemausfall
- Unterstützung und Interessenvertretung in Gremien- und Projektarbeit und
- konkurrenzfähiger Datenverarbeitungssysteme für die Orderbearbeitung im Filialgeschäft und Brokerage im Einklang mit unseren Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufen.

Von den vorgenannten Regelungen ausgenommen bleiben Aufträge von Kunden zum Kauf und Verkauf von ausgewählten verzinslichen Wertpapieren ("Anleihen"), welche die Tiroler Sparkasse durch Handel auf eigene Rechnung ausführen kann.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch von Kunden darauf, dass die Tiroler Sparkasse Aufträge von Kunden durch Handel auf eigene Rechnung ausführen muss, sie kann solche Aufträge von Kunden auch als Kommissionsaufträge an die Erste Group Bank AG zur Ausführung weiterleiten. Die Tiroler Sparkasse wird bei der Auswahl, ob sie Aufträge von Kunden durch Handel auf eigene Rechnung abwickelt oder als Kommissionsgeschäft an die Erste Group Bank AG weiterleitet, stets die Grundsätze der für die Kunden bestmöglichen, günstigsten und schnellsten Durchführung im Sinne der Punkte 1. bis 6. und 7.2 der nachfolgend angeführten "Durchführungsgrundsätze der Erste Group Bank AG " beachten.

Information über die Durchführungsgrundsätze der Erste Group Bank AG

(im Folgenden kurz „Erste Group“ genannt)

H.1. Einleitung

Die Erste Group hat im Einklang mit den Vorschriften des WAG 2007 Leitlinien dafür festgelegt, wie sie Aufträge ihrer Kunden ausführen wird, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen. Diese Leitlinien werden als Durchführungsgrundsätze bezeichnet.

Nachstehend werden die wesentlichen Inhalte der Durchführungsgrundsätze dargestellt:

H.2. Anwendungsbereich

Die Durchführungsgrundsätze gelten für die Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten im Sinne des WAG 2007, welche die Erste Group für ihre Kunden durchführt. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an inländischen Investmentfonds und Immobilien-Investmentfonds sowie von Anteilen an ausländischen Kapitalanlagefonds, deren Vertrieb in Österreich zulässig ist, über eine Depotbank ist nach dem WAG 2007 keine Ausführung von Kundenaufträgen im vorgenannten Sinne und unterliegt demnach nicht den unter H.1. genannten Kriterien. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an allen anderen Arten von Investmentfonds, die nicht unter die Beschreibung des vorangeführten Satzes fallen (z.B. Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds, deren Vertrieb in Österreich nicht zulässig ist), wird die Erste Group ausnahmslos nur dann ausführen, sofern uns der Kunde eine Kundenweisung erteilt. Exchange Traded Funds (ETFs) als spezielle Art von Investmentfonds werden durch die Erste Group ausschließlich börslich durchgeführt und unterliegen den unter H.7.1 genannten Kriterien.

H.3. Allgemeines zur Durchführung

Die Erste Group wird Kundenaufträge zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten bestmöglich nach den unter H.6. angeführten Kriterien als Kommissionär bzw. gegebenenfalls auch durch Selbsteintritt (siehe H.4.) durchführen.

Im Falle einer fehlenden Börsemitgliedschaft wird die Erste Group den Kundenauftrag an Dritte zur Durchführung unter Beachtung der Durchführungsgrundsätze der Erste Group weiterleiten. Diese Dritten werden von der Erste Group sorgfältig ausgesucht. Die Erste Group arbeitet nur mit solchen Dritten zusammen, die besonders verlässlich sind und nur eine vernachlässigbare Fehlerquote aufweisen. Dadurch ist sichergestellt, dass es für den Kunden keinen Unterschied macht, ob der Auftrag von der Erste Group selbst oder von einem Dritten ausgeführt wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Kundeninteresse liegen, dass die Erste Group mehrere Aufträge zusammenfasst (siehe H.5.).

H.4. Festpreisgeschäft

Vereinbaren die Erste Group und der Kunde einen fixen Preis für ein bestimmtes Finanzinstrument, so kommt ein Kaufvertrag zustande. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes Festpreisgeschäft.

Die Erste Group verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der Regelungen zur Erzielung der bestmöglichen Auftragsausführung dafür Sorge zu tragen, dass in der Regel ein gleichwertiges Ergebnis durch Selbst- eintritt erzielt wird, das die Erste Group auch durch Ausführung des Auftrags als Kommissionär erzielen würde. Davon unbeschadet steht dem Kunden eine Kundenweisung gemäß H.9. offen, falls ein Handel an einem alternativen Ausführungsplatz möglich ist, zu dem die Erste Group Zugang hat.

H.5. Zusammenlegung und Zuteilung von Aufträgen

Die Erste Group behält es sich vor, Aufträge von Kunden mit Aufträgen anderer Kunden oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung wird nur dann erfolgen, wenn nicht zu erwarten ist, dass diese Zusammenlegung für den Kunden nachteilig ist.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist festzuhalten, dass die Zusammenlegung eines Auftrags mit anderen Aufträgen und Geschäften jedoch in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.

Um die redliche Zusammenlegung von Aufträgen und in weiterer Folge deren Zuordnung zu regeln, sind in der Erste Group Leitlinien für die Zusammenlegung und Zuordnung festgelegt und wirksam umgesetzt.

Legt die Erste Group einen Kundenauftrag mit einem Auftrag für eigene Rechnung zusammen und wird der zusammengelegte Auftrag teilweise ausgeführt, wird die Erste Group bei der Zuordnung der verbundenen Geschäfte dem Kunden gegenüber ihren Eigengeschäften Vorrang einräumen. So die Erste Group jedoch schlüssig darlegen kann, dass sie den Auftrag ohne die Zusammenlegung nicht oder nicht zu gleich günstigen Bedingungen hätte ausführen können, wird sie das Geschäft für eigene Rechnung anteilig zuteilen.

H.6. Kriterien für die Auftragsausführung

Für die Erzielung der für die Kunden auf Dauer bestmöglichen Ergebnisse sind für die Erste Group folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung
- Schnelligkeit
- Art und Umfang des Auftrags

Das für den Kunden bestmögliche Ergebnis wird durch das Gesamtentgelt (das Gesamtentgelt ergibt sich aus Kurswert inklusive der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten) bestimmt.

H.7. Ausführungsplätze

Die Erste Group führt Aufträge in der Regel als Kommissionär aus, außer es ist im Folgenden Abweichendes geregelt. Aufträge können sowohl auf geregelten Märkten oder Multilateral Trading Facilities (Handelsplattformen) als auch außerhalb dieser Ausführungsplätze ausgeführt werden. Die Erste Group prüft regelmäßig die Einstellung der Best Execution Börse für über uns an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere und passt gegebenenfalls die Best-Execution Börse an.

H.7.1. Aktien

Da Aktien im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah gemäß den unter H.6. genannten Kriterien möglich ist.

Aufträge werden folglich vorrangig an der jeweiligen Heimatbörse ausgeführt, da hier aufgrund der Liquidität regelmäßig eine kostengünstige Ausführung möglich ist. Unter dem Begriff Heimatbörse wird die Börse der Erstnotiz (zumeist jene Börse des Staates, in dem der Emittent seinen Sitz hat) verstanden.

H.7.1.1. Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in Deutschland befindet, wird die Erste Group aufgrund der mit der Ausführung verbundenen Kosten primär über XETRA Frankfurt ausführen. So der entsprechende Titel dort nicht notiert, erfolgt eine Ausführung an einer anderen deutschen Börse gemäß den unter H.6. genannten Kriterien.

H.7.1.2. Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in den USA befindet, wird die Erste Group primär über die NYSE ausführen. So der entsprechende Titel dort nicht notiert, erfolgt eine Ausführung an einem anderen Handelsplatz in den USA gemäß den unter H.6. genannten Kriterien.

H.7.1.3. Verkaufsaufträge werden aufgrund der mit der Ausführung verbundenen Kosten in der Regel in dem Land ausgeführt, in dem sich auch die Lagerstelle befindet. Dies gilt auch für den Verkauf von Bezugsrechten.

H.7.1.4. In Hinblick auf die oben angeführten Ausführungsplätze können sich weiters folgende Kriterien bei der Auftragsausführung auswirken und zu einem Abweichen von den unter H.7.1.1. bis H.7.1.3. genannten Vorgehensweise führen:

- **Zeitliche Kriterien**
Zeitverschiebung bzw. Handelsschlusszeiten unterschiedliche Ordergültigkeit
- **Volumenkriterien**
Stückelungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausführungsplätze Klein- und Großorders
- **Liquiditätskriterien**
Höhere Liquidität an einem anderen Handelsplatz
- **Kostenkriterien**
Günstigere Kosten im Zusammenhang mit der Auftragsausführung an einem anderen Handelsplatz

H.7.2. Anleihen

H.7.2.1. Für Anleihen bietet die Erste Group die Möglichkeit, diese auf Anfrage direkt zu aktualisierten Preisen zu erwerben und zu verkaufen. Der Erwerb oder die Veräußerung erfolgt zu einem fest mit der Erste Group vereinbarten Preis (sogenanntes Festpreisgeschäft, siehe H.4.).

H.7.2.2. Verkaufsaufträge werden aufgrund der mit der Ausführung verbundenen Kosten in der Regel in dem Land ausgeführt, in dem sich auch die Lagerstelle befindet.

H.7.3. Zertifikate

H.7.3.1. Die Erste Group bietet Zertifikate eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen als Kommissionsgeschäft selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis an (sog. Festpreisgeschäft, siehe H.4.).

H.7.3.2. Verkaufsaufträge werden aufgrund der mit der Ausführung verbundenen Kosten in der Regel in dem Land ausgeführt, in dem sich auch die Lagerstelle befindet.

H.7.4. Optionsscheine

H.7.4.1. Die Erste Group bietet Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen als Kommissionsgeschäft selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis an (sog. Festpreisgeschäft, siehe H.4.).

H.7.4.2. Verkaufsaufträge werden aufgrund der mit der Ausführung verbundenen Kosten in der Regel in dem Land ausgeführt, in dem sich auch die Lagerstelle befindet.

H.7.5. Finanzderivate

H.7.5.1. Dabei handelt es sich um Termingeschäfte, die nach standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden (Futures und Options/F&O-Geschäfte) oder die außerbörslich zwischen Kunde und Erste Group individuell vereinbart werden.

H.7.5.2. Außerbörsliche Derivate werden zu einem fest mit der Erste Group vereinbarten Preis (sog. Festpreisgeschäft, siehe H.4.) erworben und verkauft.

H.7.5.3. Börslich gehandelte Derivate werden von uns wie folgt beordert:

EUREX: elektronisches Orderrouting direkt

Warsaw Stock Exchange: über Erste Securities Polska Budapest Stock Exchange: über Erste Bank Hungary Rest der Welt: elektronisches Routing an Broker (via Smart Order Routing System an Börsen weltweit).

H.8. Systemausfälle und andere Ereignisse

Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Systemausfällen, Sanktionen, Embargos) kann die Erste Group gezwungen sein, von den in den Durchführungsgrundsätzen festgelegten Auftragsausführungen abzuweichen.

Auch in diesen Fällen wird die Erste Group versuchen, soweit möglich bzw. zulässig, die bestmögliche Ausführung zu erreichen.

Im Rahmen von Handelsrestriktionen kann es dazu kommen, dass einzelne Börsen nicht mehr zur Beorderung zur Verfügung stehen. Wir informieren Sie darüber bei Auftragseingabe, durch Ihren Kundenbetreuer oder über unsere Homepage.

H.9. Weisung des Kunden

Wünscht der Kunde ausdrücklich die Ausführung seiner Order an einem bestimmten Ausführungsplatz (sog.

„Kundenweisung“), so werden wir diesem Kundenwunsch entsprechen, sofern die Erste Group Zugang zu diesem Ausführungsplatz hat (siehe auch H.11.). Die Durchführungsgrundsätze der Erste Group finden hier demnach nur für den Teil des Auftrages Anwendung, der nicht von der Kundenweisung berührt ist.

Die Erste Group weist ausdrücklich darauf hin, dass sie durch die Weisung des Kunden und die daraus resultierende Abweichung von den hier festgelegten Durchführungsgrundsätzen davon abgehalten werden kann, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

H.10. Überprüfung der Leitlinien zur Durchführung von Kundenaufträgen

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen wird von der Erste Group jährlich überprüft. Zudem wird eine Überprüfung vorgenommen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Nach entsprechender Information durch die Erste Group wird die Tiroler Sparkasse ihre Kunden über wesentliche Änderungen dieser Durchführungsgrundsätze informieren.

H.11. Ausführungsplätze, auf die sich die Erste Group im Wesentlichen stützt

	Land	Ausführungsplatz
Deutschsprachiger Raum	Österreich Deutschland	XETRA Wien XETRA Frankfurt Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA II) Börse Stuttgart Tradegate Börse Berlin Börse Bremen
Europa	Dänemark Finnland Frankreich Großbritannien Italien Kroatien Niederlande Norwegen Polen Rumänien Schweden Schweiz Spanien Tschechische Republik Ungarn	Copenhagen Stock Exchange Helsinki Stock Exchange Euronext PARIS LONDON LSE Borsa Italia (Milano) Zagreb Stock Exchange Euronext Amsterdam Oslo Stock Exchange Warsaw Stock Exchange Bukarest Stock Exchange Stockholm Stock Exchange SIX Swiss EX SWX Madrid Stock Exchange Prague Stock Exchange Budapest Stock Exchange
Übersee	Australien Hongkong Japan Kanada USA	Sydney Stock Exchange Hongkong Stock Exchange Tokio Stock Exchange Toronto Stock Exchange NYSE NEW YORK NASDAQ NMS
Börsegehandelte derivative Produkte (Hauptmärkte)	Europa USA	EUREX ICE CME Chicago Mercantil

I. Grundzüge zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Tiroler Sparkasse hat folgende Vorkehrungen getroffen, damit sich Interessenkonflikte zwischen ihr und ihren Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht nachteilig auf die Kundeninteressen auswirken:

I.1. In der Tiroler Sparkasse können Interessenkonflikte auftreten

zwischen unseren Kunden und

- unserem Haus
- den in unserem Haus beschäftigten Mitarbeitern
- anderen Kunden

bei der Erbringung von Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebendienstleistungen in folgenden besonders betroffenen Bereichen:

- Finanzierung
- Vermögensverwaltung
- Vertrieb
- Orderausführung für andere

insbesondere aus Beziehungen

- unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z.B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten bzw.
- von Emittenten von Finanzinstrumenten mit unserem Haus, z. B. als Kunden unseres Hauses sowie aus Beziehungen unseres Hauses zu Emittenten von Finanzinstrumenten dadurch,
- dass unser Haus an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist.

Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn unser Haus

- an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt,
- Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist,
- Zahlungen an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/erhält,
- mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist oder
- mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Beteiligungen betreibt/hält.

I.2. Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- die Tiroler Sparkasse aufgrund der gesellschaftlichen Nahebeziehung zur Erste Group Bank AG deren Produkte und die Erste Group Bank AG Aktie verkauft bzw. empfiehlt.
- unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind
- Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z. B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen.

I.3. Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte besteht in unserem Haus eine mehrstufige Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung.

Wir als Kreditinstitut selbst wie auch unsere Mitarbeiter sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden.

Unabhängig davon steht uns eine Compliance-Organisation zur Verfügung, die insbesondere folgende Maßnahmen setzt:

- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten „Information Barriers“ (d.h. virtuellen bzw. tatsächlichen Barrieren zur Überwachung bzw. Beschränkung des Informationsflusses)
- Herausgabe von Leitsätzen für Mitarbeitergeschäfte, insbesondere von ergänzenden Bestimmungen zur Depotführung für Mitarbeiter in sensiblen Bereichen
- Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten
- laufende Kontrolle aller Mitarbeitergeschäfte in Finanzinstrumenten
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben unter Einhaltung von Auflagen erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.
- Regelungen betreffend Orderannahme und Orderausführung
- Produktprüfungsprozess bei Einführung von Produkten
- Regelungen zur anlage- und anlegergerechten Beratung
- Regelungen zum Vergütungssystem unserer Mitarbeiter, um objektive Beratung im besten Kundeninteresse zu sichern und bevorzugten Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten von vornherein zu verhindern
- Regelungen über die Annahme und Vergabe von Geschenken und sonstigen Vorteilen
- Schulung unserer Mitarbeiter
- Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung von Nebenbeschäftigungen, Beteiligungen und Mandaten

I.4. Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend diesen Grundsätzen darauf hinweisen. Wir werden nötigenfalls auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

J. Berichtspflichten für Privatkunden

Die Abrechnung für Ihre individuellen Wertpapieraufträge stellen wir Ihnen schnellstmöglich, spätestens jedoch am der Ausführung des Auftrags folgenden Bankarbeitstag zur Verfügung.

Eine Information zu Aufträgen, die Sie zur regelmäßigen Ausführung beauftragt haben, übermitteln wir Ihnen nötigenfalls halbjährlich.

Ebenfalls halbjährlich geht Ihnen eine Aufstellung über jene Wertpapieraufträge zu, die im Zusammenhang mit einer Portfolioverwaltung abgerechnet werden. Eine davon abweichende Periodizität können Sie in diesem Fall mit Ihrem Kundenbetreuer vereinbaren.

Eine Gesamtaufstellung Ihrer Wertpapiere erhalten Sie einmal jährlich über den Wertpapierdepotauszug. Die Gesamtaufstellung kann entfallen, wenn die erforderlichen Daten in einen periodischen Bericht einbezogen werden.

K. Kosten und Nebenkosten

Diese Aufstellung stellt einbehaltene Verkaufsprovisionen im Wertpapier- und Derivatgeschäft der Tiroler Sparkasse dar. Weitere Gebühren und Kosten werden im Konditionenaushang angeführt bzw. sind im speziellen Produktblatt ersichtlich (erhältlich bei Ihrem Kundenbetreuer).

Produktgruppe	Laufzeit	Einbehaltene Verkaufsprovision der Tiroler Sparkasse
Aktien, Anleihen, Zertifikate	-	0 % - 1,50 % vom Kurswert
Optionsscheine (Zinssätze, Währungen)	alle Laufzeiten	0 % - 3,00 %
OTC-Optionen, OTC-Swaps und Termingeschäfte (Zinssätze und Währungen)	alle Laufzeiten	Kauf/Verkauf 0 % - 1,5 % vom Volumen Mindestgebühr pro Auftrag 1.000,-- Euro
Fonds	-	Sämtliche Gebühren bzw. Provisionen zum Fondsgeschäft können dem KID („Kundeninformationsdokument“) des jeweiligen Fonds bzw. dem Konditionenaushang entnommen werden.
geschlossene Fonds	alle Laufzeiten	bis 5,0 % der Beteiligungssumme

Prozentangaben beziehen sich (wenn nicht anders angegeben) auf den Nominalwert

Ihr Kundenbetreuer hilft Ihnen bei Fragen zur vorliegenden Broschüre gerne weiter.